Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 23 (1961)

Artikel: Die Herrschaft Englisberg
Autor: Weilenmann, Heinz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-244077

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE HERRSCHAFT ENGLISBERG

Von Heinz Weilenmann

Englisberg am Längenberg (Amt Seftigen) war eine niedere Gerichtsherrschaft. Darüber sagt das Region-Buch aus: «Die niedere Gerichtbarkeit dieser Herrschaft ist verschiedenen Particularen zuständig, die einen Herrschafts-Verwalter bestellen, der das Civile so wie die niedere Policey verwaltet. Diese Gerichtstelle hat einen Ammann zum Praesidenten, der zugleich auch den Weibeldienst besorget; denne zwölf Gerichtsassen; das Gericht versammlet sich in des Ammanns Haus.» Das Gericht gehörte also nicht einem einzigen Herrschaftsherrn wie zu Kehrsatz, Belp und Toffen, sondern verschiedenen Partikularen.

Noch im 14. Jahrhundert finden sich die Ministerialen von Englisberg, denen diese Herrschaft gehörte. Darauf ging die Gerichtsbarkeit an Berner Patrizier über. Ende des 16. Jahrhunderts wurde sie an mehrere Landleute verkauft, denn 1609 lesen wir im Ämterbesatzungs-Verzeichnis der Herrschaft Englisberg: «Jenner des 1609. Jahr handt die ehrsamen Christen Guggisbärg alt Ammann zu Hulistal, item Hans Stryt und Pauli Stryt und Hans Guggisbärg all dry zu Englisbärg Twingherren und Bsitzer der Herrschaft Englisbärg ihr Gricht daselbs zu Englisbärg ernüwert und bsetzt». Zwei Guggisberg und zwei Streit, Burger und Einwohner von Englisberg, waren Inhaber dieser Gerichtsherrschaft. Was hat wohl die Landleute veranlaßt, diese Rechte an sich zu bringen? Darüber kann uns vielleicht die *Gerichtsordnung von 1549* etwas Auskunft geben.

Die Hintersässen haben nicht nur der Stadt Bern als ihrem Oberherrn einen Eid abzulegen sondern auch dem Herrschaftsherrn. Dazu kommt: «Item es sollen alle und jede Hintersäss, Wyb oder Mann, so Feuwr und Liecht brand und bruchen thun, der Herrschaft jährlichen ein guts Hůhn von der Unterthänigkeit zu geben schuldig sein; und welcher sich weigern thäte, der soll von der Ungehorsame, der Herrschaft zu Bůß, ohn all Gnad verfallen sein 5 Pfund». Die Gerichtsässen haben einen Eid abzulegen, daß sie «keine Sach, so bůßwürdig ist, helfen ze richten und die Partheyen gegen einanderen zu vereinbaren, dardurch dann dieser Herrschaft ihre Bußen und Gerechtigkeit ungefertiget bleibe anstahn». Und weiter hatte der Wirt jährlich an Konzessionsgebühren drei Pfund zu geben. Die Beispiele zeigen, daß es den Inhabern der Herrschaft wahrscheinlich um die Einkünfte ging. Kleinere Vergehen, seien es Zivil- oder Strafsachen, wurden mit Geldbußen gesühnt.

Das Gericht hatte auch über das Einhalten der Sittenmandate zu wachen. So lesen wir über das Kartenspiel, über Tanzen und Trunkenheit, über Entführen: «Welcher mit Karten und Würflen spielt umb Geld, der ist zu Buß der Herrschaft verfallen 3 Pfund». «Welcher tanzet, es seye offentlich oder

heimlich, der ist der Herrschaft zu Buß 3 Pfund. Ein Frauen-Bild aber 30 Batzen». «Welcher sich dermaßen mit Speis und Trank über nähm und dardurch ein Unzucht begieng, ist der Herrschaft zu Buß ohne Gnad verfallen 9 Pfund». «Welcher dem anderen sein Ehewyb entführt, und dann derselbig ohne Erloubtnus wider in die Herrschaft kombt, so mag man ob ime richten, als ob einem übelthätigen Man». Auch hier geht es um Geldbußen, die den Inhabern des Gerichts zugute kommen.

Mehrere Bestimmungen der Gerichtsordnung gelten der Landwirtschaft. So darf kein Vieh auf eines andern Weide grasen, so darf keiner mehr Tiere, als ihm erlaubt sind, auf die Allmend führen. Köstlich ist der Artikel über die Begablung der Schwynen: «Wann einer klein Guth oder Schwyn erzücht, der soll sy erhalten anderen ohne Schaden, dieselbigen gablen und ringklen; welcher aber darwider thät... soll von jedem Houpt zu Buß verfallen sein 3 Pfund». Sogar die Jagd wird geregelt, denn es soll niemand dem andern «auf seinem Aerdrich ohne Erloubnus Wildfäng graben noch nemmen». Sehr hoch sind die Bußen angesetzt gegen das Ausgraben und Stehlen von kleinen Bäumn und gegen das Einschlagen von Allmend-Land. Die Allmend darf nicht persönliches Eigen werden, sondern sie hat vor allem den armen Dorfbewohnern offen zu sein. Interessant sind die Ausführungen über die Bewässerungsanlage zu Englisberg: «1581 hand die zu Englisberg ihren Bach oder Dorfbrunnen mit einanderen theilt, also daß die Guggisberger den Bach nemen am Samstag fruey und behalten ihn bis auf Mittwuchen abend; dann nemmend ihn die Streiten und behalten ihn bis auf Samstag zu morgen. Welcher nun dem anderen den Bach nimbt, verfallt der Herrschaft 3 Pfund». «Welcher den Bach vor seinem Haus und Güeteren nit im alten Runtz erhaltet, sunders von Liederlichkeit wegen laßt ußlaufen, verfallt der Herrschaft 5 Schilling».

Neben der Zivilgerichtsbarkeit und der Polizeigerichtsbarkeit hatte das niedere Gericht noch andere Aufgaben, vor allem die Verurkundung (Notariat). Nur der Ammann und mit ihm das Gericht haben das Recht, eine Urkunde auszufertigen. Und ein Brief oder eine Verschreibung darf allein mit dem Herrschafts-Siegel versehen werden, «damit der Herrschaft Rechtsame nit beroubt werde».

Die Gerichtsordnung hatte noch weitere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen: Niemand durfte bei Buße ein Urteil fällen als die Geschworenen des Gerichts. Dafür waren die Gerichtsässen der Herrschaft einen Eid schuldig, sonst war ein jeder Richter «ohne alle Gnad zu Buß verfallen» 15 Pfund. Und bei nicht korrekter Verurkundung wurde der Ammann von der Herrschaft zu einer hohen Geldbuße verurteilt.

Neben dem Herrschaftsherrn und dem Gericht gab es noch die Gemeinde oder die Gemeindeversammlung, von der wir bei der Aufnahme von Hintersässen vernehmen: «Des ersten, daß kein Twingherr noch Gemeind in der Kilchhöri Bälp verbunden sein solle, eynichen Frömbden oder Heimbschen zum Landmann oder Kilchgnossen anzenehmen, dann mit ihrem guten Willen».

Für das Einzugsgeld wurde dann zwischen «Heimbschen», «Eydgnoß» und «Ußländer» unterschieden. Die Niederlassungsgebühr kam zur Hälfte dem Twingherrn, zur anderen Hälfte den Untertanen und der Gemeinde zugute. Der Zuzüger mußte vorher aber angeben, «wär, woher, ob er ehelich oder unehelich seye, auch frey oder eigen, und wie er anderstwo abgescheiden seye».

Dies sind einzelne Bestimmungen der Gerichtsordnung der Herrschaft Englisberg, «wie die gehalten solle werden. Dardurch ein jeder bei dem Seynen beschirmet und gleichlich dem Armen als dem Rychen gerichtet werde». Und diese Herrschaft war — und das ist das Besondere — eine Bauernherrschaft, denn Landleute hatten die Twingherrschaft inne. 1609 gehörten diese Rechte den beiden Familien Streit und Guggisberg.

1685 war dann die Herrschaft in drei gleiche Teile geteilt. Der erste Drittel gehörte dem Hans Guggisberg als dem Obmann und Verwalter der Herrschaft. In den zweiten Drittel teilten sich 8 Männer aus dem Geschlecht der Streit, während der letzte Drittel einem Guggisberg und drei Vertretern der Familie Zimmermann zukam.

1744 wird dann ausdrücklich gesagt, daß die «Herrschaftsgerechtigkeiten in drey gleiche Hauptheile als in den Guggisbergischen, Streitischen und Zimmermannischen Drittel vertheilt» sind. Der Prozeß der Verteilung der Anteilrechte war noch weiter fortgeschritten. Es gab 72 Anteilrechte. So besaß Hans Guggisberg von Bendicht Guggisbergs Wittib, seiner Mutter, $^1/_6$ von der ganzen Herrschaft. Dazu kam noch von seines Vaters seligem Bruder Hieronimus $^1/_{72}$ der Herrschaft. Diese Anteile gingen dann an die beiden Söhne des Hans Guggisberg. Hans, Niklaus, Bendicht und Hieronimus Streit, vier Brüder, besaßen zusammen $^1/_{12}$ der Herrschaft. Reizvoll ist es zu sehen, wie diese Rechte vom Vater auf den Sohn, von der Schwester auf den Bruder vererbt werden. Neben die drei erwähnten Familien tritt das Geschlecht der Schmutz, die ein Anrecht durch «ihres Schwähers Vaters Bendicht Guggisberg» ererbt haben. Ganz anders steht es mit dem Siechenvogt Weber zu Bern und dem Stadtberner Obersten Lerber. Beide tauchen 1744 als Mitbesitzer der Herrschaft auf; beide haben ihre Anteilrechte von den drei alten Englisberger Familien gekauft und versuchen sie zu erweitern.

1773 hat sich das Bild wieder etwas geändert. Die Gerichtsbarkeit ist nicht weiter verteilt worden; es blieb bei den 72 Anteilrechten. Dagegen sind nun die Rechte der beiden Stadtberner Weber und Lerber an die Graffenried von Kehrsatz übergegangen, die damit $^1/_4$ der Rechte kontrollierten. Herrschaftsverwalter war immer noch ein Englisberger, Johannes Zimmermann. Bernhard von Graffenried hat nach und nach über die Hälfte der Anteile durch Kauf erworben. Da die Mehrheit der Anteile für die Wahl des Herrschaftsverwalters oder Gerichtsherrn entschied, wurde Graffenried beständiger Gerichtsherr. Kurz vor der Revolution kamen die Anteilrechte der Graffenried käuflich mit der Herrschaft Kehrsatz an die Tscharner im Lohn.

1798 ging auch diese Gerichtsherrschaft unter. Doch die Restauration hat die Anteilhaber entschädigt. Die Abtretungsurkunde von 1823 wird im bernischen Staatsarchiv aufbewahrt. Darin treten die 14 Anteilhaber an der ehemaligen Herrschaft Englisberg ihre Herrschaftsrechte und Gerichtseinkünfte gegen eine Geldentschädigung dem Staate Bern ab. Beat Emanuel Tscharner vom Lohn handelte im Namen der Mitberechtigten und lieferte auch die Titel für jene Herrschaft dem Staate aus. Von den 75 Anteilrechten besaßen die Tscharner deren 40; die übrigen Rechte waren unter 4 Guggisberg (23 Rechte), 7 Streit (10 Rechte) und 2 Schmutz (2 Rechte) verteilt. Die Zimmermann gingen leer aus. In der Abtretungsurkunde wird darauf hingewiesen, daß die Tscharner ihre Rechte von den Graffenried erkauft hätten, während die «übrigen Anteilhaber solche von ihren Eltern ererbten, welche auf ähnliche Weise in deren Besitz gelanget und von ihnen und ihren Voreltern schon seit mehrern Jahrhunderten besessen worden sind».

Die Herrschaft hatte nun ihr Gericht zu bestellen. Darüber gibt uns wieder die Englisberger Gerichtsordnung Auskunft: «Wann dann ein Herrschaft jährlichen nach altem Brauch ihr Gricht wider erneuweret und besezt, so ist ein Herrschaft aus Gnad den Grichtsässen die erst Buß ze geben, so allein 3 Pfund inhaltet, das soll der Ammann inzüchen». Und von 1688 wird ausdrücklich gesagt: «Den 23. Hornung ist der Herrschafts-Verwalter, der Ammann, die Grichtsessen, Pfandschetzer und der Herrschaftsschreiber neuw verordnet worden». Die Ämter eines Herrschaftsverwalters und eines Ammanns bekleiden abwechslungsweise ein Streit und ein Guggisberg. Und mindestens die Hälfte der Gerichtsässen rekrutiert sich aus den drei alten Englisberger Familien.

Die Gerichtsherrschaft Englisberg war — modern gesprochen — eine Aktiengesellschaft. So besaßen die Tscharner mit ihren 40 Rechten die absolute Mehrheit. Die Anzahl der Rechte entschied über das Gewicht in der Versammlung und die Höhe der Gewinnbeteiligung. Die Einkünfte wurden entsprechend den Rechten verteilt. So wird im Meyen 1683 die Eintragung gemacht: «Die Bußwürdigen gestraft und die Bußen verteilt». Und 1709 wird vermerkt: «Buß von 15 Kronen teils vertrunken und teils verteilt worden».

Waren es einzig die Einkünfte, die die Landleute veranlaßten, die Gerichtsherrschaft Englisberg an sich zu bringen? Ging es den drei angesehenen Bauerngeschlechtern auf dem Längenberg nicht darum, eigene Gerichtsherren zu sein? War es nicht gegen ihren Bauernstolz, von einem Herrschaftsherrn abhängig zu sein? Sie erbten dann diese Rechte von ihren Vorfahren und gaben sie ihren Nachkommen weiter als Zeichen ihrer Freiheit. Und dies geschah durch mehrere Jahrhunderte hindurch. Wir werden an das Reichsland der Hasletaler erinnert und denken vor allem an die selbständigen Gemeinwesen der Waldstätten. Etwas von diesem freiheitlichen Geist ist auch bei den Bauern in Englisberg zu spüren.